

§ 7 RiNV (Brandenburg) — Verfahren

Richternebentätigkeitsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Über den Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit, über den Widerruf der Genehmigung und über die Untersagung einer als genehmigt geltenden Nebentätigkeit entscheidet die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.
- (2) Der Antrag ist mit den für die Entscheidung der Dienstbehörde notwendigen Angaben zu versehen. Insbesondere sind Gegenstand, Art und Umfang der Nebentätigkeit umfassend darzustellen und die Höhe der zu erwartenden Vergütung anzugeben.
- (3) Wird die Genehmigung widerrufen oder die Ausübung der Nebentätigkeit untersagt, so soll dem Richter eine nach den Umständen angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies gestatten.
- (4) Unbeschadet der Anzeigepflichten für Nebentätigkeiten, die sich aus den für Landesbeamte geltenden Vorschriften ergeben, sind Nebentätigkeiten, die nach § 4 als allgemein genehmigt gelten, der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Zitiervorschlag: § 7 RiNV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/RiNV/7>